



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und
Internet unter
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Telefon +49 (0)821 324-4800
Telefax +49 (0)821 324 4805
umweltreferat@augzburg.de
augzburg.de

24.05.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Folgende weitere Öffnungen werden unter den folgenden Auflagen zugelassen. Ferner ist das jeweilige Rahmenkonzept, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird und in dem die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, umzusetzen und einzuhalten.
 - 1.1. Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
 - 1.2. Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.;

- 1.3. kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen, ferner
 - 1.3.1. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
 - 1.3.2. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
 - 1.3.3. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
 - 1.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
 - 1.5. Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden;
 - 1.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 1.7. Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1. und nach vorheriger Terminbuchung.
2. Soweit nach dieser Allgemeinverfügung ein Testnachweis erforderlich ist, gilt § 1 a der 12. BayIfSMV entsprechend.
 3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 24.05.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 25.05.2021, 00:00 Uhr wirksam.
 4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweis:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte wurden von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:
 - Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>)
 - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)
 - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/353/baymbi-2021-353.pdf>)
 - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>)
 - Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
 - Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
 - Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
 - Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg erreichte die dritte Welle am 17.04.2021 mit 276,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ihren Höhepunkt. Seither ist eine grundsätzlich fallende Tendenz erkennbar, unterbrochen von zwei Plateaus Ende April/Anfang Mai. Seit 10.05.2021 (Inzidenzwert 184,1) ist der Inzidenzwert gesunken. Am 19.05.2021 lag er nach Angaben des RKI erstmals unter 100. Die Inzidenzzahlen entwickelten sich seitdem wie folgt:

19.05.2021	89,4
20.05.2021	95,4
21.05.2021	89,0
22.05.2021	89,7

3/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

23.05.2021	93,4
24.05.2021	84,0

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erteilte am 23.05.2021 sein Einvernehmen für weitere Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

B. Rechtliche Begründung

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Regelungen in der Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Wie den Ausführungen unter A. zu entnehmen ist, sinkt der Inzidenzwert seit 10.05.2021 kontinuierlich. Am 19.05.2021 lag er erstmals unter dem Schwellenwert von 100. Seither liegt der Inzidenzwert beständig unter dem Schwellenwert von 100. Die Reproduktionszahl liegt stabil unter 1 (Stand 21.05.2021: 0,80). Die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist also stabil bzw. rückläufig.

12 % der Augsburger Bevölkerung ist bereits vollständig geimpft, 27 % hat bereits eine Erstimpfung erhalten (Stand: 20.05.2021).

Im Stadtgebiet von Augsburg bestehen zwischenzeitlich viele Möglichkeiten, sich testen zu lassen, wie beispielsweise in den Schnelltestzentren, in Apotheken oder bei Teststationen Dritter.

§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV enthält Regelungen, die im Falle einer Öffnung zu beachten und einzuhalten sind. Hierzu zählen insbesondere die Pflicht, einen negativen Test nachzuweisen oder vorher einen Termin zu buchen, die Begrenzung der Personenzahl sowie die Einhaltung des jeweiligen Rahmenkonzeptes. Die Regelungen in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind vollumfänglich in Nr. 1 der Allgemeinverfügung übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens, die in § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV genannt sind, bei Einhaltung der in der Allgemeinverfügung angeführten Voraussetzungen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist geeignet und erforderlich, um die geltenden Beschränkungen infolge der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg anzupassen. Die Öffnungen unter den genannten Voraussetzungen sind auch angemessen. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusmutationen steigt weiter an und liegt momentan in Augsburg bei ca. 80 %. Infolge dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Men-

schen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu. Andererseits führen die Regelungen der 12. BayIfSMV zu Grundrechtseinschränkungen. Je rückläufiger die Infektionszahlen sind, desto mehr Gewicht kommt den Grundrechten zu, die eingeschränkt sind. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens rückläufig ist, bereits 39 % der Gesamtbevölkerung von Augsburg zumindest eine Erstimpfung erhalten hat und über das Stadtgebiet verteilt Testmöglichkeiten bestehen. Ferner sind bei der Öffnung verschiedene Regelungen einzuhalten, die einer Verbreitung des Corona-Virus entgegenwirken sollen. Dies trägt zum Schutz von Leben und Gesundheit und letztlich auch der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems bei. Im Ergebnis der Abwägung kann daher die Öffnung in dem in Ziffer 1 genannten Umfang und unter den dort angeführten Auflagen zugelassen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, da anderenfalls die Gefahr eines unzulässigen Grundrechtseingriffs wegen der anhaltenden rückläufigen Inzidenzlage bestünde. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Damit die Öffnungen zeitnah erfolgen können, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Für den Fall, dass die Inzidenzwerte wieder ansteigen und die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nicht mehr vorliegen, wurde die Regelung in Nr. 4 der Allgemeinverfügung zum Außerkrafttreten aufgenommen.

C. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 bis 4 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

5/6

Servicezeiten:
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr
Do 13:00–17:00 Uhr
Fr 08:00–12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0
E-Mail: augsburg@augsburg.de
Internet: augsburg.de

Bus & Tram:
Linie 1 + 2
Haltestelle Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Martin Schenkelberg